



Verhaltenskodex zur Vorbeugung von sexuellen Übergriffen beim Badminton Point Vienna

Das Verhältnis zwischen Sportler und Trainer ist etwas Besonderes. Trainer spielen eine entscheidende Rolle bei der persönlichen und sportlichen Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es liegt in der Verantwortung von Trainern das Besondere an dieser Beziehung zu verstehen und das mit dieser Position verbundene Machtungleichgewicht nicht zu missbrauchen.

Folgende Leitlinien gelten für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserem Sportverein:

- Alle Kinder und Jugendlichen werden bei der Ausübung ihres Sports unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, sexueller Neigung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung respektvoll, gleich und fair behandelt.
- Sport soll positive Zugänge zum Körper erschließen, physische wie psychische Stärken fördern, ermutigende Bewegungserfahrungen und das Artikulieren eigener Interessen möglich machen.

Das beinhaltet eine Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen einzunehmen, die sie kontinuierlich darin bestätigt, den eigenen Gefühlen zu trauen und diese ernst zu nehmen. Schwäche, Angst und Hilflosigkeit, Gefühle die bei Wettbewerb, Konkurrenz oder Niederlage eine große Rolle spielen werden besprechbar gemacht und ernst genommen. Kinder und Jugendliche werden dabei ermutigt, eigene Grenzen wahrzunehmen, ihre Interessen zu vertreten und auch fordern und verweigern zu dürfen.

- Kommentare oder Kritik werden auf die Leistung bezogen und nicht abwertend oder überheblich auf die Person oder deren Körper. Dies beinhaltet, dass Trainer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine verletzenden, belästigenden, diskriminierenden oder sexistischen Ausdrücke verwenden.
- Trainer achten die körperlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Die körperliche Betätigung im Sportverein, die auch Berührungen beinhaltet, ist eindeutig und transparent. Körperkontakte erfolgen nur in der "Öffentlichkeit der Gruppe", werden bewusst angesprochen und finden nur bei gegenseitigem Einverständnis statt.
- Sexuelle Kommentare, anzügliche Witze, voyeuristisches Anstarren, obszöne Gesten oder sexualisierte Angebote sind unerwünscht und im Autoritätsverhältnis zwischen Trainer und den ihnen Anvertrauten jedenfalls unpassend.
- Kummer und persönliches Leid brauchen Trost, sind aber keine Aufforderungen zu unangemessenen körperlichen Annäherungen oder Angeboten. Vereinzelt können sich Kinder bzw. Jugendliche in Trainer "verlieben". Diese Gefühlslagen sind keine Einladung zu realistischen Beziehungen, sondern entwicklungsbedingte Übertragungen und Zuwendungen. Private "Beziehungen", sexuelle Handlungen oder die Aufforderung dazu stellen ungeachtet einer möglichen oder interpretierten Zustimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine strafbare Handlung dar. Sie sind mit strafrechtlichen und vereinsinternen Konsequenzen verbunden.
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten altersadäquate Informationen über ihre Rechte und wo sie sich Hilfe holen können.



Selbstverpflichtung Verhaltenskodex

Name:

.....

Geburtsdatum:

.....

Anschrift:

.....

Sportorganisation, Funktion:

.....

Ich habe den "Verhaltenskodex zur Vorbeugung von sexuellen Übergriffen beim Badminton Point Vienna" gelesen und verpflichte mich entsprechend der Vorgaben:

- die Sicherheit, Gesundheit und Würde der Kinder und Jugendlichen, mit denen ich arbeite, zu respektieren und zu wahren.
- darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche im Umgang miteinander diese Grundsätze und jeweiligen Grenzen einhalten.
- die vorgesetzten Vereinsverantwortlichen unverzüglich zu informieren, sofern ich sexuelle Übergriffe beobachte oder vermute.
- die vorgesetzten Vereinsverantwortlichen unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen, sofern eine Anzeige, ein Verfahren, ein Tätigkeitsverbot oder eine Verurteilung im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 220) gegen mich vorliegt.

.....

Datum/Ort Unterschrift

Insbesondere § 201 StGB Vergewaltigung; § 202 StGB Geschlechtliche Nötigung; § 205 StGB Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person; § 206 StGB Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen; § 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen; § 207a StGB Pornografische Darstellungen Minderjähriger; § 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen; § 208 StGB Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren; § 211 StGB Blutschande; § 212 StGB Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses; § 214 StGB Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen; § 215a StGB Förderung der Prostitution und pornografischer Darstellung Minderjähriger